

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Saskia Buschmann (CDU)

Bohrschlamm auf Norderney - Entsorgungspraxis, ökologische Risiken und bürokratische Hürden bei Infrastrukturprojekten auf den Ostfriesischen Inseln

Anfrage der Abgeordneten Saskia Buschmann (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 22.01.2026

Die Ostfriesischen Inseln sind gleichzeitig Siedlungs- und Wirtschaftsraum, Tourismusstandort und naturschutzrechtlich eine besonders geschützte Zone. Weite Teile der Inseln unterliegen dem Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG)¹ sowie europäischen Regelungen, wie etwa der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie.² Das Wattenmeer ist eine von drei deutschen Naturstätten, die als UNESCO-Welterbe klassifiziert wurden.³

Im Zuge der Erneuerung technischer Infrastruktur (u. a. Kabelverlegungen, Trinkwasserleitungen) kommen auf den Inseln regelmäßig grabenlose Bauverfahren wie die Horizontalspülbohrtechnik (HDD) zum Einsatz. Dabei entsteht Bohrschlamm (bestehend aus Bohrklein, Bentonit, Additiven und Prozesswasser), der als Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) einzustufen ist.⁴

Selbst bei einer günstigen Einstufung in die Kategorie Z 0⁵ gemäß LAGA-Mitteilung⁶ M 20 bleibt die Wiederverwertung beschränkt: Gemäß mir zugetragenen Informationen ist diese nur unter strengen Auflagen und vorrangig in technischen Bauwerken außerhalb des durchwurzelten Bodenraums zulässig. In ökologisch sensiblen Dünenbereichen, wie sie auf Norderney vorherrschen, bestehen laut fachbehördlicher Einschätzung zudem Risiken durch Nährstoffeintrag, Veränderungen im Wasserhaushalt und Beeinträchtigung schutzwürdiger Pflanzengesellschaften.⁷ In der Regel sei daher eine vollständige Verbringung des Materials zur Behandlung oder Deponierung auf das Festland erforderlich. Dieser Prozess verursacht dem Vernehmen nach erhebliche Zusatzkosten und logistische Aufwände. Zudem sind Infrastrukturarbeiten auf Inseln wie Norderney auf enge Zeitfenster begrenzt, u. a. zum Schutz von Brutvögeln im Zeitraum März bis Juli.⁸ Auf anderen Inseln, beispielsweise Baltrum, wurden gemäß vorliegenden Informationen in Einzelfällen alternative bauliche Kompromisse umgesetzt.⁹

1. Ist es zutreffend, dass es (trotz etwaiger LAGA-Z 0-Einstufung) auf Norderney nicht möglich ist, Bohrschlamm dauerhaft oder temporär auf der Insel zu belassen (z. B. für technische Verfüllung, Zwischenlagerung oder Aufbereitung)? Wenn dies zutrifft, warum ist dies so, und welche umweltrechtlichen oder naturschutzfachlichen Gründe sind anzuführen?

¹ <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/2c3161b9-48fa-3d3f-a43a-d9b0eaf1c319>

² 92/43/EWG und 2009/147/EG

³ <https://www.bundesumweltministerium.de/faq/welche-naturstaetten-in-deutschland-sind-als-unesco-welterbe-ausgezeichnet#:~:text=In%20Deutschland%20befinden%20sich%20drei,2009%20in%20die%20Welterbeliste%20aufgenommen>

⁴ KrWG § 3 i. V. m. LAGA-Mitteilung M 20, Abschnitt 2.1; vgl. auch Technische Mitteilung DCA 2021.

⁵ <https://support.erdbaron.com/portal/de/kb/articles/was-ist-laga-z0>: „Materialien, die keine schädlichen Stoffe in relevanten Mengen enthalten und daher in der offenen Bauweise ohne besondere Sicherungsmaßnahmen eingebracht werden können.“ (höchste Qualitätsstufe)

⁶ Länderarbeitsgemeinschaft Abfall; <https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html>, https://www.laga-online.de/documents/m20-gesamtfassung_1643296687.pdf

⁷ Interne fachliche Stellungnahme NLWKN (2023) zur Baustelle „Oase“ und „Großes Dünenal“, zitiert in: Behördliche Rückmeldung an NLGA, 2024.

⁸ NLWKN: Hinweise zum Bauzeitmanagement im Nationalparkgebiet (Brutvogelmonitoring 2022-2024).

⁹ Rückmeldung des NLWKN zur Sonderregelung bei Kabelverlegung auf Baltrum (NLWKN 2024).

2. Wurden gegebenenfalls Alternativen geprüft oder beantragt (z. B. mobiles Processing)?
3. Welche konkreten Mehrkosten entstehen gegebenenfalls durch den Abtransport von Bohrklein zur Entsorgung auf dem Festland?
4. Welche Vorgaben für den Abtransport des Bohrschlamms bestehen für die Inseln Baltrum und Langeoog?
5. Bestehen gegebenenfalls Vergleichswerte für ähnliche Projekte auf Inseln und dem Festland?
6. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen der beschriebenen Sachlage auf Wirtschaftlichkeit und Planbarkeit von Infrastrukturprojekten?
7. Welche potenziellen Schäden für Naturhaushalt, Dünenökosysteme und FFH-Lebensraumtypen könnten durch die Einbringung oder Lagerung von Bohrklein mit Ton- und Additivanteilen entstehen?
8. Welche Erfahrungen liegen der Landesregierung gegebenenfalls aus bisherigen Vorhaben auf Norderney (z. B. Oase-Baustelle, Großes Dünenal) vor?
9. Können die Bausaisonzeiten auf Norderney wie auf Baltrum erweitert werden, etwa auf den Zeitraum April bis Oktober? Welche konkreten naturschutzrechtlichen Gründe gelten gegebenenfalls auf Norderney als Ausschlusskriterium hierfür?
10. Welche Kompromisse wurden diesbezüglich auf Baltrum gefunden, und wären diese auf Norderney übertragbar?
11. Welche technischen und rechtlichen Möglichkeiten sieht die Landesregierung gegebenenfalls, um mobile oder dezentrale Bohrschlammaufbereitung auf den Inseln künftig zu ermöglichen bzw. zu fördern?
12. Gibt es gegebenenfalls Pilotprojekte, Förderprogramme oder Studien zu dieser Thematik?
13. Plant die Landesregierung gegebenenfalls, bei Infrastrukturprojekten in Insellagen besondere Fördertatbestände oder Planungshilfen einzuführen, um Mehraufwand und naturschutzkonforme Bauweisen wirtschaftlich tragfähiger zu gestalten?

(Verteilt am 26.01.2026)